

Übersicht zum SächsVersG 2024

Liebe Leserinnen und Leser,

der Sächsische Landtag hat am 12.6.2024 das Gesetz zur Änderung versammlungs- und polizeirechtlicher Vorschriften beschlossen. Als Art. 1 dieses Gesetzes wurde das Gesetz über den Schutz der Versammlungsfreiheit im Freistaat Sachsen (Sächsisches Versammlungsgesetz – SächsVersG) erlassen, das das alte SächsVersG vom 25.1.2012 ablöst. Das Gesetz tritt am 1.9.2024 in Kraft. Es beruht auf einem Gesetzentwurf der Landesregierung (LT-Drs. 7/15266) und der Beschlussempfehlung des Innenausschusses des Landtags (LT-Drs. 7/16574).

Mit dem neuen SächsVersG soll der Charakter des Grundrechts der Versammlungsfreiheit als Kommunikationsgrundrecht betont und die Kooperation zwischen Behörden und Anzeigenden gestärkt werden (LT-Drs. 7/15266, S. 17). Ferner geht es dem Gesetzgeber darum, aktuelle Entwicklungen in der Rechtsprechung im Normtext abzubilden (vgl. LT-Drs. 7/15266, S. 17 f.).

Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird der Gesetzestext nachfolgend nicht vollständig wiedergegeben, sondern es werden die examensrelevanten Vorschriften des SächsVersG kurz erläutert:

§ 1 Versammlungsfreiheit

Die Vorschrift wiederholt im Wesentlichen den Art. 8 I GG, dehnt den Schutz aber über Deutsche hinaus auf jede Person aus. Mit der Formulierung „friedlich“ ist nicht bezweckt, unfriedliche Versammlungen aus dem Geltungsbereich des SächsVersG auszugrenzen. Vielmehr hält das SächsVersG Regelungen bereit, um gegen unfriedliche Versammlungen einschreiten zu können (LT-Drs. 7/15266, S. 19).

§ 2 Begriffsbestimmungen, Anwendungsbereich

§ 2 I 1 SächsVersG definiert den Begriff der Versammlung im Einklang mit der Rechtsprechung des BVerfG, d.h. maßgeblich ist der sog. enge Versammlungsbegriff, der eine Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung verlangt. Bei sog. gemischten Veranstaltungen, die auch andere - z.B. unterhaltende - Elemente beinhalten, kommt es darauf an, wo der Schwerpunkt der Veranstaltung liegt. Ist das nicht eindeutig feststellbar, bewirkt der hohe Rang der Versammlungsfreiheit, dass die Veranstaltung als Versammlung behandelt wird (vgl. LT-Drs. 7/15266, S. 20). Wie dem Definitionselement „örtliche Zusammenkunft“ zu entnehmen ist, werden virtuelle Zusammenkünfte im Internet (z.B. in Chatrooms) nicht erfasst (LT-Drs. 7/15266, S. 20).

§ 2 II SächsVersG erklärt wann eine Versammlung öffentlich ist.

§ 2 III SächsVersG stellt klar, dass das Gesetz sowohl für öffentliche wie auch für nichtöffentliche Versammlungen gilt, soweit im SächsVersG nicht ausdrücklich etwas anderes angeordnet ist. Regelungstechnisch wird dies dadurch umgesetzt, dass alle Regelungen, die nur für öffentliche Versammlungen gelten, einen entsprechenden Hinweis enthalten, z.B. §§ 5 I, 11 I 1, 14 I, 15 I, 19 I, II SächsVersG. Speziell mit Blick auf Versammlungen in geschlossenen Räumen erledigt sich damit die strittige Frage, ob die bisher maßgebliche Vorschrift des § 5 VersammlG des Bundes auf nichtöffentliche Versammlungen analog anzuwenden ist (vgl. Dietel/Gintzel/Kniesel, VersG, § 1, Rn. 221; Rühl, NVwZ 1988, 577 [581]).

§ 3 Schutzaufgabe und Kooperation

§ 3 I SächsVersG formuliert gleichsam als Programmsatz die generelle Ausrichtung des SächsVersG, die die Auslegung und Anwendung des Gesetzes prägen soll (LT-Drs. 7/15266, S. 21).

§ 3 II-VI SächsVersG setzt Vorgaben des BVerfG zur Kooperation von Versammlungsbehörde und Veranstalter / Leiter der Versammlung um (LT-Drs. 7/15266, S. 21).

§ 4 Veranstalterin oder Veranstalter einer Versammlung, Einladung und Aufruf

§ 4 I 1 SächsVersG bestimmt, wer Veranstalter einer Versammlung ist, weil zahlreiche Gesetzesbestimmungen an diese Eigenschaft anknüpfen, z.B. § 5 II 1, 14 I 1 SächsVersG (LT-Drs. 7/15266, S. 25).

Die Formulierung „soll“ in § 4 II 2 SächsVersG lässt es ausnahmsweise zu, von der Namensangabe abzusehen, insbesondere bei Bedrohungs- und Einschüchterungslagen (LT-Drs. 7/15266, S. 25).

§ 5 Versammlungsleitung

§ 5 SächsVersG entspricht im Wesentlichen § 7 VersammlG des Bundes, verlangt aber nicht zwingend eine Versammlungsleitung, vgl. § 5 I SächsVersG („soll“). Hintergrund ist, dass Versammlungen inzwischen so vielgestaltig sind, dass das zwingende Erfordernis einer Versammlungsleitung verfassungsrechtlichen Bedenken ausgesetzt ist. Da eine Versammlungsleitung als Ansprechpartnerin für die Verwaltung aus praktischen Gründen aber sinnvoll ist, macht der Gesetzgeber durch die Formulierung des § 5 I SächsVersG deutlich, dass er für den Regelfall eine Versammlungsleitung fordert (LT-Drs. 7/15266, S. 25).

§ 5 IV SächsVersG soll zum Ausdruck bringen, dass das Fehlen einer Versammlungsleitung nicht automatisch zur Auflösung der Versammlung führt, sondern auch in diesem Fall die strengen Eingriffsvoraussetzungen des § 17 I SächsVersG gelten (LT-Drs. 7/15266, S. 26).

Mit § 5 V SächsVersG trägt der Gesetzgeber dem Umstand Rechnung, dass nichtöffentliche Versammlungen wegen ihrer oftmals geringen Größe oder öffentlichen Wirkung nicht unbedingt einer Versammlungsleitung bedürfen, die über entsprechende Befugnisse verfügt (z.B. privater, informell tagender politischer Diskussionskreis). § 5 und § 6 SächsVersG sollen daher für nichtöffentliche Versammlungen nur fakultativ gelten (LT-Drs. 7/15266, S. 26).

§ 6 Pflichten und Befugnisse der Versammlungsleitung, Ordnungskräfte

§ 6 II SächsVersG verlangt im Gegensatz zu §§ 9 I, 18 I, II, 19 I VersammlG des Bundes nicht, dass die Ordner volljährig sind. Minderjährige Ordner können nämlich z.B. bei Schülerversammlungen eine bessere Akzeptanz erfahren als volljährige Ordner (LT-Drs. 7/15266, S. 27). Die Klarstellung in § 6 II 5 SächsVersG hat zur Folge, dass auch die Ordner das Uniformverbot des § 10 SächsVersG zu beachten haben. Ferner können ihnen gegenüber z.B. Anordnungen nach § 18 SächsVersG ergehen, so dass ungeeignete Ordner von der Versammlung ausgeschlossen werden können (LT-Drs. 7/15266, S. 27).

§ 7 Pflichten der Versammlungsteilnehmerinnen und -teilnehmer und der weiteren anwesenden Personen

§ 7 SächsVersG fasst als Regelungselement des allgemeinen Teils des SächsVersG die Pflichten der Teilnehmer zusammen.

§ 7 I SächsVersG meint mit „Aufrechterhaltung der Ordnung“ nur den äußeren Ablauf der Versammlung, d.h. kritische Äußerungen von Teilnehmern oder Unmutsbekundungen können nicht durch Anordnungen gem. § 7 I SächsVersG untersagt werden (LT-Drs. 7/15266, S. 27).

Ein Versammlungsausschluss im Sinne des § 7 II SächsVersG ist durch die Versammlungsleitung nur bei Versammlungen in geschlossenen Räumen möglich, vgl. §§ 18 II, 23 II SächsVersG (LT-Drs. 7/15266, S. 27 f.).

§ 7 III SächsVersG schließt nicht die Möglichkeit der zuständigen Behörde aus, nach der Auflösung einer Versammlung - gestützt auf das allgemeine Polizeirecht - anzuordnen, dass bestimmte Personen vor Ort bleiben müssen, z.B. um erkennungsdienstliche Maßnahmen durchzuführen (LT-Drs. 7/15266, S. 28).

§ 8 Störungsverbot

§ 8 I SächsVersG liegt zugrunde, dass Art. 8 GG zwar auch die kritische Teilnahme an einer Versammlung schützt und damit auch Widerspruch und Protest erlaubt. Nicht mehr vom Schutzbereich der Versammlungsfreiheit erfasst ist hingegen derjenige, der eine Versammlung verhindern will. Wird ihm durch eine behördliche Maßnahme der Zutritt zu der Versammlung verwehrt, stellt das keinen Eingriff in Art. 8 I GG dar (LT-Drs. 7/15266, S. 28-30).

§ 8 I SächsVersG erfasst auch Störungen im Vorfeld einer Versammlung, wenn diese Handlungen bezwecken, die Durchführung der Versammlung zu verhindern (LT-Drs. 7/15266, S. 29).

Bei Störungen durch Nichtteilnehmerinnen und Nichtteilnehmer entfällt der Vorrang des SächsVersG, es ist also eine Anwendung des allgemeinen Polizeirechts möglich (LT-Drs. 7/15266, S. 30).

§ 9 Waffenverbot

§ 9 I Nr. 1 SächsVersG erfasst Waffen im technischen Sinne, z.B. Schlagstöcke, Molotow-Cocktails oder Tränengas (LT-Drs. 7/15266, S. 31). § 9 I Nr. 2 SächsVersG erfasst die sog. Waffen im nichttechnischen Sinne. Bei ihnen muss zur objektiven Eignung eine subjektive Verwendungsabsicht hinzutreten, z.B. Baseballschläger, Kampfhunde oder Bolzenschneider (LT-Drs. 7/15266, S. 31).

Das Waffenverbot gilt ausnahmslos, also auch für Ordner und private Personenschützer sowie für Personen, die nicht Versammlungsteilnehmer sind. Zulässig soll das Tragen von Waffen hingegen für Polizeibeamte im Dienst sein, ohne dass es nach der Ansicht des Gesetzgebers dafür einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung bedürfe (LT-Drs. 7/15266, S. 31).

§ 9 II SächsVersG trägt dem Bestimmtheitsgebot Rechnung. Den Versammlungsteilnehmern soll klar sein, welche Gegenstände vom Waffenverbot erfasst sind. Die Anordnung kann schon vor Beginn der Versammlung, aber auch erst während der bereits laufenden Versammlung ergehen (LT-Drs. 7/15266, S. 31).

§ 10 Uniformierungs- und Militanzverbot

§ 10 SächsVersG setzt die Rechtsprechung des BVerfG um, wonach die Versammlungsfreiheit beschränkt werden darf, um ein aggressives und provokatives Verhalten der Versammlungsteilnehmer zu verhindern, durch das ein Klima der Gewaltdemonstration und potenzieller Gewaltbereitschaft vermittelt wird und Einschüchterungswirkungen erzeugt werden (LT-Drs. 7/15266, S. 31 f.).

Bzgl. § 10 II SächsVersG gelten die obigen Erläuterungen zu § 9 II SächsVersG entsprechend.

§ 12 Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

Da der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz verfassungsrechtlich garantiert ist, ist § 12 SächsVersG lediglich deklaratorisch. Für Prüfungen interessant ist vor allem die exemplarische Auflistung milderer Eingriffsmaßnahmen in § 12 III 3 SächsVersG.

§ 13 Ergänzend anwendbare Bestimmungen

§ 13 SächsVersG ist eine sehr examensrelevante Norm, die das Verhältnis des SächsVersG zum allgemeinen Polizeirecht klärt. Danach haben die Bestimmungen des SächsVersG als spezielles Polizeirecht Vorrang vor dem SächsPBG / SächsPVDG (sog. Polizeifestigkeit von Versammlungen). Konkret betrifft das Maßnahmen, die sich gegen die Gesamtversammlung richten wie § 17 SächsVersG. Das allgemeine Polizeirecht ist diesbezüglich erst anwendbar, wenn die Versammlung verboten bzw. aufgelöst wurde (LT-Drs. 7/15266, S. 35). Geht es hingegen um Eingriffsmaßnahmen gegenüber einzelnen Versammlungsteilnehmern ist das SächsPBG / SächsPVDG gem. § 13 I SächsVersG subsidiär anwendbar. Dabei handelt es sich bei § 13 I SächsVersG um einen Rechtsgrundverweis, d.h. neben der von

§ 13 I SächsVersG verlangten unmittelbaren Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung müssen auch alle sonstigen Anforderungen der jeweils einschlägigen Ermächtigungsgrundlage aus dem SächsPBG / SächsPVDG erfüllt sein (LT-Drs. 7/15266, S. 35). § 13 II SächsVersG stellt klar, dass der Vorrang des SächsVersG nur hinsichtlich der Abwehr versammlungsspezifischer Gefahren gilt. Treten Gefahren hingegen nur „bei Gelegenheit“ auf, haben also mit der Versammlung selbst nichts zu tun (z.B. Verstöße gegen das Baurecht bei Errichtung eines Protestcamps oder die Missachtung infektionsschutzrechtlicher Anordnungen), greift die Spezialität des Versammlungsrechts nicht (LT-Drs. 7/15266, S. 36). Mit der Formulierung „unter Berücksichtigung des versammlungsrechtlichen Schutzbereichs“ in § 13 II SächsVersG ist gemeint, dass auch belastende staatliche Maßnahmen, die nicht auf das SächsVersG gestützt sind, in den Schutzbereich des Art. 8 I GG eingreifen können (z.B. Anordnung des Abrisses eines Protestcamps). In diesem Fall ist das Grundrecht der Versammlungsfreiheit bei der Anwendung der maßgeblichen Vorschriften (z.B. des Bauordnungsrechts) zu berücksichtigen (LT-Drs. 7/15266, S. 36).

§ 14 Anzeige

Zunächst ein Hinweis zur Terminologie: Versammlungen werden nicht angemeldet (vgl. § 14 I VersammlG des Bundes), sondern angezeigt. Damit wird verdeutlicht, dass die Ausübung der Versammlungsfreiheit keiner Erlaubnis bedarf.

Diese Anzeigepflicht gilt gem. § 14 I SächsVersG nur für öffentliche Versammlungen i.S.v. § 2 II SächsVersG.

Die in § 14 II SächsVersG normierten Anforderungen an die Anzeige entsprechen der bisherigen verwaltungsbehördlichen Praxis. Der Gesetzgeber hält diesen Pflichtenkatalog für verfassungskonform, da mit einer unvollständigen Anzeige keine Sanktionierungen verbunden sind (LT-Drs. 7/15266, S. 37).

§ 14 VI, VII SächsVersG regelt ausdrücklich die Eil- und Spontanversammlung und die dabei geltenden Ausnahmen von der Anzeigepflicht. Es handelt sich lediglich um eine Kodifizierung der Rechtsprechung des BVerfG (vgl. LT-Drs. 7/15266, S. 37).

§ 15 Erlaubnisfreiheit, Ablehnung des Versammlungsortes

§ 15 I SächsVersG schließt es aus, dass eine Versammlung indirekt unter einen Erlaubnisvorbehalt gestellt wird, weil sie z.B. einer straßen-, straßenverkehrsrechtlichen oder umweltrechtlichen Genehmigung bedarf. Das gilt aber ausweislich des Wortlauts („direkten oder akzessorischen Schutz der Versammlungsfreiheit“) nur für ein Verhalten, das der Durchführung einer Versammlung dient (z.B. Aufbau eines Podiums an einem öffentlichen Platz für den Abschluss eines Aufzugs). Nicht erfasst sind von § 15 I SächsVersG Verhaltensweisen, die nur anlässlich einer Versammlung erfolgen wie das Aufstellen kommerzieller Werbestände an einer Aufzugsstrecke oder das Verteilen von Werbematerial in einer Versammlung (vgl. LT-Drs. 7/15266, S. 39).

Weiterhin bedeutet die Befreiung von der Erlaubnispflicht nicht, dass die mit der Erlaubnisnorm geschützten Rechtsgüter irrelevant sind. Vielmehr hat die Versammlungsbehörde diese Rechtsgüter zu beachten und bei Gefahren ggf. versammlungsbeschränkende Verfügungen zu erlassen.

Die Begrenzung auf öffentliche Versammlungen erklärt der Gesetzgeber damit, dass ein Zusammenhang mit dem Anzeigeverfahren besteht, nichtöffentliche Versammlungen aber nicht anzeigepflichtig sind (LT-Drs. 7/15266, S. 37).

§ 15 II SächsVersG ist Konsequenz der sog. Fraport-Rechtsprechung des BVerfG (Urteil vom 22.2.2011, 1 BvR 699/06) und stellt klar, dass das Versammlungsrecht nicht Zutritt zu beliebigen Orten gewährt, z.B. Verwaltungsgebäuden (LT-Drs. 7/15266, S. 38, 40).

§ 15 III SächsVersG ist ebenfalls von ganz erheblicher Prüfungsrelevanz, weil die Vorschrift der Umsetzung des sog. Bierdosenflashmob-Beschlusses des BVerfG (Beschluss vom 18.7.2015, 1 BvQ 25/15) dient; sie ist Ausdruck der mittelbaren Drittwirkung der Grundrechte im Zivilrecht. Der Gesetzgeber hat hier Einkaufszentren, Ladenpassagen und sonstige Begegnungsstätten vor Augen (LT-Drs. 7/15266, S. 38, 40). Entscheidend ist gem. § 15 III 1 SächsVersG, dass die Flächen der Allgemeinheit zum kommunikativen Verkehr geöffnet sind. Vor diesem Hintergrund sieht der Gesetzgeber Laden- und Gastronomieflächen selbst als nicht erfasst an, sondern ausschließlich Verbindungswege sowie „Orte des Verweilens und der Begegnung“.

§ 15 III SächsVersG soll letztlich verhindern, dass die Privatisierung solcher traditionell durch öffentliche Straßen und Plätze kultivierter Orte die Ausübung des Versammlungsrechts dort von der Zustimmung der privaten Eigentümer abhängig macht (LT-Drs. 7/15266, S. 38, 40).

§ 17 Beschränkungen, Verbot, Auflösung, Maßnahmen gegen Dritte

Die Merkmale „öffentliche Sicherheit“ und „öffentliche Ordnung“ in § 17 I SächsVersG werden genauso definiert wie im allgemeinen Polizeirecht. Strenger sind hingegen die Anforderungen an die Gefahrenprognose. Eine unmittelbare Gefahr liegt nur vor, wenn bei ungehindertem weiteren Geschehensablauf nahezu mit Gewissheit ein Schadenseintritt zu erwarten ist. § 17 I 2 SächsVersG stellt im Einklang mit der Rechtsprechung des BVerfG klar, dass eine Gefahr für die öffentliche Ordnung nur Beschränkungen, nicht aber Verbot oder Auflösung einer Versammlung rechtfertigen kann.

§ 17 II SächsVersG schließt die Anwendbarkeit von § 17 I SächsVersG nicht aus („insbesondere“). § 17 II Nr. 2 SächsVersG setzt die sog. Wundsiedel-Entscheidung des BVerfG um (Beschluss vom 4.11.2009, 1 BvR 2150/08) (LT-Drs. 7/15266, S. 45 f.).

§ 17 III SächsVersG sieht die Möglichkeit der Beschränkung oder Auflösung nach Versammlungsbeginn vor und normiert hierfür die gleichen Voraussetzungen wie für ein Verbot oder eine Beschränkung vor Versammlungsbeginn.

§ 17 IV 1 SächsVersG verlangt, dass behördliche Maßnahmen primär gegen den Störer zu richten sind. Nur unter den strengen Voraussetzungen des § 17 IV 2, 3 SächsVersG dürfen Maßnahmen gegen die friedliche Versammlung gerichtet werden (sog. Nichtstörerhaftung) (LT-Drs. 7/15266, S. 47). Die Vorschrift geht den Nichtstörerregeln des allgemeinen Polizeirechts vor.

§ 18 Untersagung der Teilnahme oder Anwesenheit und Ausschluss von Personen

§ 18 I SächsVersG ergänzt § 6 SächsVersG, wonach die Versammlungsleitung zwar vorbereitende Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Durchführung der Versammlung treffen kann, jedoch nicht die Möglichkeit hat, Personen, von denen Gefahren ausgehen, an der Teil-

nahme zu hindern. Die Vorschrift ermöglicht auch Maßnahmen gegen Nichtteilnehmer, um möglichen Abgrenzungsschwierigkeiten vorzubeugen (LT-Drs. 7/15266, S. 48). Das Merkmal der unmittelbaren Gefahr ist wie im gesamten SächsVersG so zu verstehen, dass bei ungehindertem weiteren Geschehensablauf nahezu mit Gewissheit ein Schaden eintritt.

Die behördliche Ausschlussbefugnis gem. § 18 II SächsVersG ist subsidiär zu einem Einschreiten der Versammlungsleitung wie sich aus der Formulierung „ohne dass die Versammlungsleitung dies unterbindet“ ergibt.

§ 19 Vermummungs- und Schutzausrüstungsverbot

Die in § 19 I, II SächsVersG normierten Verbote soll sowohl die durch Anonymität und Schutz in der Masse bedingte Enthemmung gewaltbereiter Versammlungsteilnehmer unterbinden und Straftaten verhüten als auch die Strafverfolgung erleichtern (LT-Drs. 7/15266, S. 49).

§ 19 I SächsVersG verlangt eine objektive Eignung und einen subjektiven Nutzungswillen, was in aller Regel z.B. bei Stahlhelmen, Schutzschilden und Gasmasken gegeben ist.

Bei § 19 II SächsVersG ist darauf zu achten, dass die Vermummung dazu dienen muss, die Identifizierung durch die Behörden zu verhindern. Nicht erfasst sind Verkleidungen, die der Meinungskundgabe und der Verdeutlichung des Versammlungsziels dienen. Erfasst sind hingegen Vermummungen zu dem Zweck, von Gegendemonstranten nicht identifiziert zu werden (LT-Drs. 7/15266, S. 50).

Die in § 19 III SächsVersG genannten Anordnungen dienen dem Bestimmtheitsgebot. § 19 III 2 SächsVersG ermöglicht es, z.B. Sicherheitsinteressen von Journalisten bei der Beobachtung von Versammlungen extremistischer Organisationen zu berücksichtigen und ihnen das Tragen von Schutzausrüstung zu gestatten (LT-Drs. 7/15266, S. 49 f.).

§ 20 Begriff

§ 20 SächsVersG definiert die Versammlung in geschlossenen Räumen als Anwendungsvoraussetzung für den Abschnitt 3 des SächsVersG. Entscheidend ist letztlich, ob eine unmittelbare Auseinandersetzung mit einer unbeteiligten Öffentlichkeit vorliegt (vgl. LT-Drs. 7/15266, S. 50 f.).

§ 22 Beschränkungen, Verbot, Auflösung, Maßnahmen gegen Dritte

§ 22 I SächsVersG konkretisiert die verfassungsimmanenten Schranken des Art. 8 I GG und listet die Eingriffsvoraussetzungen für Beschränkungen, Verbot und Auflösung abschließend auf (vgl. LT-Drs. 7/15266, S. 51 f.). Das Merkmal der unmittelbaren Gefahr wird genauso verstanden wie bei § 17 SächsVersG.

§ 23 Untersagung der Teilnahme oder Anwesenheit und Ausschluss von Personen

§ 23 I SächsVersG sieht nur eine Teilnahmeuntersagungsbefugnis für die zuständige Behörde vor, weil der Veranstalter schon in § 21 I SächsVersG ermächtigt wird, Personen von der Teilnahme auszuschließen.

Anders als bei Versammlungen unter freiem Himmel normiert § 23 II SächsVersG für Versammlungen in geschlossenen Räumen eine Ausschlussbefugnis zugunsten der Versammlungsleitung.

§ 27 Kosten

Die in § 27 SächsVersG angeordnete Kostenfreiheit soll verhindern, dass eine drohende Kostenbelastung die Bürgerinnen und Bürger von der Wahrnehmung ihres Versammlungsgrundrechts abhält.

Zu beachten ist, dass § 27 SächsVersG nur Amtshandlungen nach dem SächsVersG kostenfrei stellt. Für (Vollzugs-)Maßnahmen der Polizei (insbesondere nach Auflösung einer Versammlung) können also Kosten nach den allgemeinen polizeilichen Kostenregelungen erhoben werden (LT-Drs. 7/15266, S. 59).

§ 28 Aufschiebende Wirkung

Prozessual klausurrelevant ist die Bestimmung des § 28 SächsVersG, durch die kraft Gesetzes die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Verfügungen nach dem SächsVersG ausgeschlossen wird. Diese landesrechtliche Vorschrift stützt sich auf § 80 II 1 Nr. 3 2. Fall VwGO.

§ 29 Sachliche Zuständigkeit

§ 29 I SächsVersG bestimmt grundsätzlich die Kreispolizeibehörde als zuständige Versammlungsbehörde.

§ 29 II SächsVersG weist in Abweichung von § 29 I SächsVersG bestimmte Aufgaben ausschließlich dem Polizeivollzugsdienst zu.

§ 29 III SächsVersG normiert eine Parallelkompetenz von Polizeivollzugsdienst und Kreispolizeibehörde.

§ 29 IV SächsVersG stellt klar, dass die in § 2 III SächsPVDG vorgesehene Eilzuständigkeit des Polizeivollzugsdienstes durch § 29 I-III SächsVersG nicht beschränkt wird (LT-Drs. 7/15266, S. 61).

Falls sich Fragen zu den Neuregelungen ergeben sollten, stehen wir für deren Beantwortung natürlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

JURA INTENSIV

Dr. Dirk Kues

(Fachbereichsleiter Öffentliches Recht)